Werra-Meißner-Kreis

7. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung
des Werra-Meißner-Kreises vom 01.07.2013
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung von 01.03.2023)

Auf Grundlage von §§ 5, 5a und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende **7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Werra-Meißner-Kreises vom 01.07.2013**, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 01.03.2023, beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Werra-Meißner-Kreises vom 01.07.2013, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 01.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Werra-Meißner-Kreises unter "www.werra-meissner-kreis.de" öffentlich bekannt gemacht.

   Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Landkreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

   Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Werra-Meißner-Kreises anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der „Werra Rundschau“ und den im Kreisgebiet erscheinenden Bezirksausgaben der Tageszeitung „Hessisch-Niedersächsische-Allgemeine“.

   Die Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. Soweit Bekanntmachungen in Zeitungen erfolgen ist die Bekanntmachung mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitungen vollendet. Soweit die Veröffentlichung an verschiedenen Tagen erfolgt, ist für die Vollendung der Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.

Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen werden - wenn nicht anders angegeben - zu jedermanns Einsicht für den Zeitraum von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden im Foyer (1. OG) des Dienstgebäudes in welchem sich das Büro der Kreiswahlleitung befindet (Bahnhofstraße 15, 37269 Eschwege) ausgehangen."

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese beim Kreisausschuss in Eschwege, Schlossplatz 1 und 9, während der Dienststunden an sieben Arbeitstagen zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Im Falle der Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet."

3. In § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 neu angefügt:

„Bei öffentlicher Zustellung gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes wird die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an der Informationstafel bzw. dem Schaukasten vor dem Eingangsbereich der Kreisverwaltung des Werra-Meißner-Kreises, Verwaltungszentrum, Schlossplatz 9, 37269 Eschwege, ausgehängt. In der Benachrichtigung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Aushang erfolgt für die Dauer von zwei Wochen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von den zuständigen Bediensteten der Kreisverwaltung auf der Benachrichtigung zu vermerken. Darüber hinaus erfolgt die Benachrichtigung auch auf der Internetseite des Werra-Meißner-Kreises."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 22.09.2025

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss

- Siegel -

Nicole Rathgeber
Landrätin